

Abschrift

Az.: 21 O 4110/14



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München I, 21. Zivilkammer, am Freitag, 28.11.2014 in München

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 50674 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Unterlassung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwalt [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 11:00 Uhr

Den Parteien wird mitgeteilt, dass der Rechtsstreit gemäß Beschluss vom 24.11.2014 auf den Einzelrichter übertragen wurde. Die Parteien verzichten auf Übersendung des Einzelrichterbeschlusses.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert die Sach- und Rechtslage mit dem Parteien.

Beklagtenvertreter erklärt, er erkläre den Rechtsstreit hinsichtlich Klageantrag Ziffer 2 ebenfalls für erledigt

Das Gericht weist darauf hin, dass der beantragte Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 1.040,00 begründet sein dürfte. Insoweit ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Klägerin Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von EUR 520,00 zusteht. Nach der Rechtssprechung des Oberlandesgericht München und der erkennenden Kammer ist dieser zu verdoppeln, wenn die Veröffentlichung der Fotografie ohne Nennung des Lichtbildners erfolgt.

Hinsichtlich der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, weist das Gericht darauf hin, dass diese ebenfalls von der Beklagten zu tragen sein dürften. Insbesondere ist der Gegenstandswert von der Klägerin zutreffend festgesetzt.

Beklagtenvertreter stellt klar, dass das prozessual erfolgte Anerkenntnis in Höhe von EUR 520,00 sich auf die geltend gemachten Schadensersatzforderung in Höhe von EUR 1 040,00 bezieht. Beklagtenvertreter erklärt weiter, dass die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits übernimmt und stellt in Aussicht, dass er Klageantrag 1 sowie Klageantrag Ziffer 3 in der Fassung des Schriftsatzes vom 29.08.2014 sowie Klageantrag Ziffer 4 anerkennen werde.

Klägervertreter stellt sodann Antrag aus der Klage vom 26.02.2014 hinsichtlich Ziffer 1 sowie Ziffer 4, hinsichtlich Ziffer 3 stellt Klägervertreter Antrag aus Schriftsatz vom 29.08.2014.

Beklagtenvertreter erklärt, ich erkenne die geltend gemachten Ansprüche an.

- vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht sodann antragsgemäß

Anerkenntnisurteil

Das Gericht teilt mit, es beabsichtigt den Streitwert auf EUR 16.050,00 festzusetzen.

Parteivertreter erheben hiergegen keine Einwände.

Es ergeht sodann

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 16.050,00 festgesetzt

gez.



Richter am Landgericht

gez.



JSekr'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Landgericht München I

Az.: 21 O 4110/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 50674 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 28.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2014 folgendes


Anerkenntnisurteil

1. Dem Beklagte wird, bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, das Lichtbildwerk Bild Nr. [REDACTED], wie in der Anlage K 3 abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerin zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieses Lichtbildwerkes ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere dieses Lichtbildwerk in einem Internetauf-

tritt einzubinden bzw. einbinden zu lassen.


2. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1.040,00 EUR zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, von der Gebührenforderung in der Angelegenheit der Klägerin gegen die Beklagte wegen der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gemäß Ziffer 1, 2 und 3 in Höhe von EUR 807,80 freizustellen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.


Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 02.12.2014

 JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig